



Information über Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen und Dachsen

Mit dem 21.11.2010 traten neue Regelungen zur Beauftragung von Jägern zur Entnahme von Trichinenproben bei Wildschweinen und Dachsen in Kraft. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) in Verbindung mit § 4 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV). Danach kann das Landratsamt Augsburg auf Antrag dem Inhaber eines gültigen Jagdscheines (Jäger) die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen und Dachsen sowie deren Kennzeichnung übertragen.

Der Jäger ist für Wildschweine und Dachse, die für den Eigenbedarf verwendet (§ 2 b Tier-LMHV) oder im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Tier-LMHV an Gaststätten, Einzelhandelsbetriebe oder direkt an Verbraucher abgegeben werden, zur Probenentnahme befugt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Tier-LMHV).

Der Jäger kann das erlegte Wild vor der Untersuchung auf Trichinen an Betriebe des Einzelhandels oder an einen anderen Jäger abgeben. Dann ist der Lebensmittelunternehmer des Einzelhandelsbetriebes bzw. der Jäger, der das Wild annimmt, dafür verantwortlich, dass die erforderliche Trichinenuntersuchung durchgeführt wird (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Tier-LMHV).

Die Übertragung der Probenentnahme ist vom Jäger beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich 35, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen: -formloser schriftlicher Antrag

- Bestätigung über die Teilnahme an der Schulung „Entnahme von Trichinenproben beim Wildschwein und Dachsen“
- Kopie des gültigen Jagdscheins

Für die Übertragung der Probenentnahme wird eine einmalige Gebühr von 30,- € erhoben.

Die Wildmarken und Wildursprungsscheine sind beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich 35, Tel.: 0821/3102-2891 oder -2362, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen: Bescheid über die Übertragung der Probenentnahme
ggf. Vollmacht des Jägers bei Abholung durch Dritte

Für die Wildmarken inkl. Wildursprungsscheine wird eine Gebühr von 5,- € + 0,40 € pro Marke erhoben.

Die Wildmarke wird vom Jäger an Bauch oder Brustkorb des erlegten Wildschweins angebracht, der Abriss muss der Probe beigefügt werden. Die Trichinenprobe ist mit dem Wildursprungsschein (Original und zwei Durchschriften) vom Jäger bei der Trichinenuntersuchungsstelle abzugeben. Das Original des Wildursprungsscheins verbleibt bei der Trichinenuntersuchungsstelle. Die Befundmitteilung erfolgt schriftlich oder per Fax. Dem Tierkörper muss stets eine Durchschrift des Wildursprungsscheins inkl. Befundmitteilung beigefügt werden. Die zweite Durchschrift des Wildursprungsscheins muss vom Jäger mindestens so lange aufbewahrt werden, bis der Tierkörper weiter be- oder verarbeitet oder in Verkehr gebracht worden ist.

Die Regelungen für die Trichinenprobenentnahme und -untersuchung durch den zuständigen amtlichen Tierarzt bestehen weiterhin unverändert und können von den Jägern genutzt werden. Die Probenentnahme durch den amtlichen Tierarzt muss im Übrigen eingeleitet werden, wenn der beauftragte Jäger nicht zur Verfügung steht oder verhindert ist.